



COVID-LEITFADEN DES SCHULSPRENGELS SCHLANDERS

Leitfaden für den Umgang mit Sars-CoV-2-Verdachts- bzw. Infektionsfällen, die im Schulbereich auftreten

Übersicht:

1.	Prämisse	1
2.	Quellen	2
3.	Präventionsmaßnahmen	2
4.	Deutliche Krankheitssymptome	5
5.	Verantwortung der Eltern bei Verdachtsfällen zu Hause	6
6.	Verdachtsfälle in der Schule.....	6
7.	Ergebnis des Abstriches: positiv	7
8.	Ergebnis des Abstriches: negativ	8
9.	Abwesenheit von der Schule - Wiedereintritt	8
10.	Schulpersonal mit Verdacht auf SARS-CoV-2-Infektion	10
11.	Zusammenarbeit Schule - Departement für Gesundheit.....	10
12.	Ergänzungen	11
13.	COVID-Ansprechpersonen im Schulsprengel Schlanders	11
14.	COVID-Interventionsteam des Departments für Gesundheitsvorsorge.....	11

1. Prämisse

Die Corona-Krise stellt alle Mitglieder der Schulgemeinschaft des Schulsprengels Schlanders vor große Herausforderungen. Eine Reihe von Sicherheitsprotokollen, Berichten, Handlungsempfehlungen, Leitfäden und Dienstanweisungen beeinflussen den Schulbetrieb, mit dem Ziel einen sicheren Präsenzunterricht garantieren zu können.

Aufgrund des Umstandes, dass die Vorgaben von verschiedenen Institutionen stammen, ist es zunehmend schwierig, den Überblick zu bewahren und in bestimmten Momenten die richtigen Maßnahmen zu ergreifen.

Ziel dieses Leitfadens ist es, durch die Zusammenfassung der wesentlichen Quellen, ein praktisches Arbeitsdokument im schulischen Alltag unseres Sprengels zur Verfügung zu haben. Das Dokument richtet sich in erster Linie an die Lehrpersonen und Eltern/Erziehungsverantwortlichen. Vor allem soll der Leitfaden Hilfe im Interventionsfall bieten. Der vorliegende COVID-Leitfaden wird falls nötig laufend angepasst und ergänzt (aktuelle Version auf der Homepage).

2. Quellen

Die wichtigsten Quellen für die Erstellung dieses COVID-Leitfadens sind:

- Rundschreiben der deutschen Bildungsdirektion Nr.38/20, Nr.43/20
- Mitteilung der deutschen Bildungsdirektion vom 07.09.20, Mitteilung der deutschen Bildungsdirektion vom 03.09.2020;
- Mitteilung der deutschen Bildungsdirektion vom 25.08.2020 (Hygienerichtlinien zu Covid-19);
- Dekret der deutschen Bildungsdirektion 15799/20;
- FAQ zum Schulstart auf Homepage der deutschen Bildungsdirektion;
- Risikobewertung zur Eindämmung von Covid-19 im Schulbereich von der Dienststelle für Arbeitsschutz vom 01.09.2020;
- Leitfaden für das Management von Sars-Cov-2 Fällen und Infektionsherden in den Schulen vom 21.08.2020;
- Vademecum über die grundlegenden Richtlinien in deutschsprachigen Schulen – Leben mit Corona;
- Mitteilung der deutschen Bildungsdirektion vom 30.09.2020 (SARS-CoV-2_operative Hinweise) / Operative Hinweise für den Umgang mit vermuteten oder bestätigten Fällen von SARS-CoV-2-Infektionen in den Kleinkinderbetreuungsanstalten und im Kindergarten- und Schulbereich (Sanitätsdirektion des Südtiroler Sanitätsbetriebes)

3. Präventionsmaßnahmen

Durch allgemeine Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen soll eine Ausbreitung des Virus innerhalb der Schule und in den anderen Bereichen des öffentlichen Lebens verhindert werden.

a) Schutzmaßnahmen

Die wesentlichen Schutzmaßnahmen sind (Details siehe Risikobewertung zur Eindämmung von COVID-19 im Schulbereich):

Einhalten des vorgeschriebenen Mindestabstandes

- Einhaltung des stabilen zwischenmenschlichen Mindestabstandes von 1 m im gesamten Schulgebäude für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft;

- Einhaltung des stabilen zwischenmenschlichen Mindestabstandes von 1 m zwischen den Schüler*innen durch Sitzen am eigenen Arbeitsplatz ist Voraussetzung für Arbeit ohne Mund-Nasenschutz;
- Einhaltung des stabilen zwischenmenschlichen Mindestabstandes von 2 m zwischen Lehrperson und Schüler*innen ist Voraussetzung für Arbeit der Lehrperson ohne Mund-Nasenschutz;
- Nutzung von Einzelbänken bzw. Nutzung von Doppelbänken durch eine einzelne Person.

Tragen eines Mund-Nasenschutzes

- Tragen der vorgeschriebenen Mund- Nasenbedeckung bei Unterschreitung des zwischenmenschlichen Mindestabstandes;
- Lehrpersonen tragen einen chirurgischen Mund-Nasenschutz;
- Tragen eines Mund-Nasenschutzes im Schulareal und auf dem Pausenhof, wenn der zwischenmenschliche Mindestabstand nicht stabil eingehalten werden kann.

Vermeidung von Menschenansammlungen und von Kontakten zwischen Personen und Gruppen

- Vermeidung von Menschenansammlungen durch gleitenden oder gestaffelten Ein- und Austritt in bzw. aus der Schule;
- möglichst gleichbleibende Schülergruppen;
- möglichst immer den gleichen Arbeitsplatz benutzen;
- die eigenen Schreibutensilien verwenden;
- Gegenstände und Unterrichtsmaterialien möglichst nicht gemeinsam verwenden, bei gemeinsamer Verwendung regelmäßige Desinfektion;
- Tragen von Mund-Nasenschutz auf dem Pausenhof, wenn der Mindestabstand nicht garantiert werden kann;
- beim Drucker oder Kopiergerät darf sich maximal 1 Person aufhalten;
- mit dem Aufzug darf maximal eine Person befördert werden.

Regelmäßiges Lüften

- Aufenthalt im Freien und regelmäßiges Stoß- und Querlüften in allen Räumlichkeiten des Schulgebäudes.

Beschilderung, Leitsysteme, Regelung des Zugangs für externe Personen

- Anbringen und Einhalten der Informationsschilder und der Bodenmarkierungen in Gängen und Klassenräumen;
- bei deutlichen Krankheitssymptomen darf das Schulgebäude nicht betreten werden bzw. muss das Schulgebäude verlassen werden;
- für externe Personen muss ein Anwesenheitsregister geführt werden;

- externe Personen dürfen nur aus driftigen Gründen und nach vorheriger Anmeldung das Schulgebäude betreten.

Präventionsmaßnahmen im Sportunterricht

- zwischenmenschlicher Abstand in der Turnhalle mindestens 2 m;
- zwischenmenschlicher Abstand im Freien mindestens 1 m;
- bei Unterschreitung des Mindestabstandes ist ein Mund- Nasenschutz zu tragen; dies soll jedoch die Ausnahme sein;
- Tragen eines Mund-Nasenschutzes in der Umkleidekabine;
- Kleidungsstücke in persönlicher Tasche verstauen;
- Reinigung und Desinfektion der Oberflächen und Berührungspunkte (Sportgeräte, Handkontaktflächen) der Lehrpersonen und/oder Schüler*innen nach jeder Sportstunde und bevor eine andere Gruppe die Räumlichkeiten betritt;
- in den Umkleidekabinen halten sich keine Schüler*innen auf;
- Duschen werden nicht verwendet;
- sanitäre Anlagen einzeln betreten.

Präventionsmaßnahmen im Musikunterricht

- zwischenmenschlicher Abstand mindestens 1,5 m;
- Abstand zwischen Lehrperson und Schüler*innen mindestens 3 m, mit Mundschutz 1,5 m;
- beim Spielen von Blasinstrumenten Mindestabstand von 1,5 m;
- Instrumente nach jedem Gebrauch desinfizieren, bevor es von einer anderen Person benutzt wird.

b) Hygienemaßnahmen

Die wesentlichen Hygienemaßnahmen sind:

Handhygiene und Niesetikette

- Handdesinfektion beim Eintritt in das Schulgebäude und beim Verlassen des Schulgebäudes;
- in jedem Klassenraum, bzw. Fachraum stehen Seife bzw. Desinfektionsmittel bereit;
- regelmäßiges Händewaschen mit Seife oder Handdesinfektion beim Betreten und beim Verlassen eines Raumes;
- Händewaschen mit Seife vor dem Toilettengang und nach dem Toilettengang;
- mit den Händen Mund, Nase und Augen anfassen vermeiden;
- Umarmungen und Händeschütteln (generell Körperkontakt) vermeiden;
- Niesetikette befolgen.

Desinfektion und Reinigung

- Schulwartinnen desinfizieren in regelmäßigen Abständen alle Gegenstände im Schulgebäude und Schulareal, welche regelmäßig berührt werden (z.B. Handläufe, Türklinken, Armaturen in den Toiletten);
- in jedem Klassenraum, bzw. in Fachräumen steht Putzmittel bereit, damit Lehrpersonen und/oder Schüler*innen unabhängig von den Schulwartinnen regelmäßig eine Desinfektion durchführen können;
- alle Mitglieder des Schulpersonals sind für die regelmäßige Desinfektion ihres Arbeitsbereiches zuständig;
- der gesamte Arbeitsplatz der Lehrpersonen wird von diesen in Eigenverantwortung bei Beginn der Unterrichtseinheit mit einem bereitstehenden Desinfektionsmittel gereinigt, ebenso wird Türklinke von innen, Lichtschalter, Tafelbereich und Tafelutensilien gereinigt;
- Räumlichkeiten, die von mehreren Gruppen verwendet werden, müssen vor dem Schülerwechsel stets desinfiziert werden, hierbei helfen Lehrpersonen und Schüler*innen mit;
- Computertastaturen werden mit Klarsichtfolie überzogen um eine bessere Desinfektion zu ermöglichen. Die Klarsichtfolie muss regelmäßig erneuert werden;
- am Ende des Schultages werden die Stühle auf die Tische gestellt, um die Schulwarte zu entlasten.

4. Deutliche Krankheitssymptome

Die häufigsten Symptome im Zusammenhang mit einer möglichen SARS-CoV-2-Infektion sind:

- Fieber > 37,5° C
- Husten
- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit/Erbrechen, Durchfall)
- Halsschmerzen
- Atembeschwerden
- Muskelschmerzen
- Laufende Nase (Rhinorrhoe)/Schwellung der Nasenschleimhäute
- Verlust des Geruchssinns (Anosmie), verminderter Geruchssinn (Hyposmie)
- Geschmacksverlust (Ageusie) oder Geschmacksveränderung (Dysgeusie)

Ein besonderes Augenmerk soll auf das Vorhandensein von Fieber und das gleichzeitige Auftreten von zwei oder mehreren der oben genannten Symptome und/oder anhaltende Symptome gelegt werden.

5. Verantwortung der Eltern bei Verdachtsfällen zu Hause

Wenn Schüler*innen zu Hause Symptome aufweisen, die mit eventuellen SARS-CoV-2-Infektion in Verbindung stehen:

- Die Eltern müssen den Schüler oder die Schülerin zu Hause behalten.
- Die Eltern sind verpflichtet, dem Arzt für Allgemeinmedizin/Kinderarzt zu informieren und die Anweisungen zu befolgen; wenn der behandelnde Arzt den Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion für begründet hält, beantragt er den Bestätigungstest beim Departement für Prävention, das den Abstrich planen wird.
- Die Eltern teilen der Schule die Abwesenheiten aus gesundheitlichen Gründen mit.
- Bis das Ergebnis des Abstrichs vorliegt, werden die anderen Mitglieder der Klasse keinen weiteren Maßnahmen unterzogen.

6. Verdachtsfälle in der Schule

Wenn Schüler*innen in der Schule Symptome aufweisen, die mit eventuellen SARS-CoV-2-Infektion in Verbindung stehen:

- Mitteilung an die COVID-19-Beauftragten
- Der/Die Covid-19-Beauftragte an der Schule oder ein anderer Mitarbeiter der Schule informiert sobald als möglich die Eltern/Erziehungsverantwortlichen
- Anwendung der spezifischen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen:
 - Unterbringung des Schülers/der Schülerin in einem eigenen Raum, bzw. im vorgesehenen Isolationsbereich (Mittelschule: Raum am Haupteingang der Mittelschule hinter der Glasfront).
 - Das hierfür vorgesehene Schulpersonal nimmt die Messung der Körpertemperatur mit einem kontaktlosen Fieberthermometer vor.
 - Sollte eine Begleitung des Schülers/der Schülerin im Isolationsbereich nötig sein, wird dieser in der geeigneten Weise bis zur Übergabe an die Eltern/Erziehungsverantwortlichen betreut. Bis zur Abholung durch die Eltern/Erziehungsverantwortlichen tragen die Begleitperson und der Schüler/die Schülerin chirurgische Masken bzw. FFP-2-Masken, welche im Isolationsbereich zur Verfügung gestellt werden. Es muss, sofern möglich, der zwischenmenschliche Abstand von mind. 1 m eingehalten werden.
- Die Flächen des Raums oder des Isolationsbereichs sind zu desinfizieren (Oberflächendesinfektion), sobald er vom Schüler oder der Schülerin mit Symptomen verlassen wurde.
- Die Eltern/Erziehungsverantwortlichen holen den Schüler/die Schülerin an der Schule ab und setzen sich mit einem Arzt für Allgemeinmedizin oder mit einem Kinderarzt in Verbindung, welcher die medizinische Versorgung des Kindes übernimmt.

- Das Elternteil hat sich an den Arzt für Allgemeinmedizin/Kinderarzt zu wenden und dessen Anweisungen zu befolgen. Bestätigt sich nach telefonischer Triage der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, fordert der Arzt für Allgemeinmedizin/Kinderarzt freier Wahl den molekularen Testabstrich über die entsprechende Plattform an.
- Das Departement für Prävention führt die Abstriche durch. Bis das Ergebnis des Abstrichs vorliegt, bleibt das Kind in häuslicher Isolation, während die Schülerinnen und Schüler der Klasse in der Schule bleiben können.

zum Isolationsraum Mittelschule: Die Verwendung der chirurgischen Maske ist in diesem Bereich verpflichtend. Alle Schüler*innen, welche über anderweitige Symptome klagen und auf die Abholung durch einen Erziehungsverantwortlichen warten, werden im Krankenzimmer (maximal 2 Personen!) oder auf den Gängen untergebracht. Die Aufsicht wird entsprechend der jeweiligen Situation definiert und geregelt.

Wo kein abgeschlossener Isolationsbereich vorhanden ist wird ein Bereich gewählt, bei dem die Abstandsregel gewährleistet ist.

7. Ergebnis des Abstriches: positiv

- Im Falle eines positiven Testergebnisses wird der Schüler oder die Schülerin für 14 Tage in häusliche Isolation gesetzt, und zwar bis zur klinischen Genesung, die durch zwei negative Abstriche im Abstand von mindestens 24 Stunden bescheinigt wird.
- Das Schulgebäude wird im betreffenden Teil saniert/gereinigt.
- Das Departement für Prävention fährt mit der epidemiologischen Untersuchung zur Identifizierung von Kontakten in Zusammenarbeit mit dem Covid-19-Referenten an der Schule fort.
- Enge Kontakte des bestätigten Falls werden auf Anordnung des Departements für Prävention für 14 Tage nach dem letzten Kontakt mit dem bestätigten Fall unter Quarantäne gestellt.
- Für die Rückkehr in die Schulgemeinschaft stellt der behandelnde Arzt eine Genesungsbescheinigung und die erforderliche Unbedenklichkeitserklärung für die Rückkehr in die Schulgemeinschaft aus.

Für die Belange der öffentlichen Gesundheit ist das Department für Prävention zuständig (Durchführung der Abstriche, epidemiologische Untersuchungen, Ermittlung der engeren Kontakte, Quarantäne, Sanifikation und Desinfektion der Einrichtungen und alle eventuellen weiteren Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den betroffenen Einrichtungen stehen).

Die Entscheidung über eventuelle Schließungen von Bildungseinrichtungen oder Teilen davon trifft das Departement für Prävention bzw. je nach Zuständigkeit der Bürgermeister oder der Landeshauptmann.

8. Ergebnis des Abstriches: negativ

Bei Vorliegen verdächtiger Symptome und wenn der Test negativ ausfällt, ist es notwendig, die klinische Genesung entsprechend den Anweisungen des behandelnden Arztes abzuwarten.

Für die Rückkehr in die Schulgemeinschaft stellt der behandelnde Arzt eine Bescheinigung aus, dass der Schüler oder die Schülerin wieder in die Schulgemeinschaft aufgenommen werden kann (siehe beigefügte Anlagen).

9. Abwesenheit von der Schule - Wiedereintritt

Der Umgang mit Verdachtsfällen sowie die Modalitäten der Wiederezulassung der Schüler*innen zur Schule nach einer Abwesenheit werden durch die von der Bildungsdirektion und dem Sanitätsbetrieb vorgelegten „Operativen Hinweise für den Umgang mit vermuteten oder bestätigten Covid-Infektionen“ in der aktuellen Version geregelt.

Die Vorgaben der Bildungsdirektion/des Sanitätsbetriebs sehen vor, dass in diesem Schuljahr beim Wiedereintritt in die Schule nach allen Abwesenheiten das vom Sanitätsbetrieb vorgesehene Dokument (Formblatt) vorgelegt wird.

Abwesenheit aus NICHT gesundheitlichen Gründen

Wenn die Abwesenheit von der Schule nicht auf gesundheitliche, sondern auf sonstige (z.B. auf private, familiäre usw.) Gründe zurückzuführen ist, dann ist für den Wiedereintritt in die Schule, unabhängig von der Dauer der Abwesenheit, immer die Eigenerklärung der Eltern/Erziehungsverantwortlichen (Formblatt 1) vorgesehen. Solche Abwesenheiten sind möglichst im Vorfeld mitzuteilen.

Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen, die NICHT in Verbindung mit einer möglichen SARS-CoV-2- Infektion stehen

Bei Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen, die in keinem Zusammenhang zu einer möglichen SARS-CoV-2- Infektion stehen, ist für die Wiederaufnahme in die Schule vorgesehen:

- bei Abwesenheiten bis zu 3 Tagen: Eigenerklärung der Eltern/Erziehungsverantwortlichen (Formblatt 2B).
- bei Abwesenheit von mehr als 3 Tagen: Ärztliche Bescheinigung (Formblatt 4).

Abwesenheit bis zu 3 Tagen aus gesundheitlichen Gründen mit Symptomen, die in Verbindung mit einer möglichen SARS-CoV-2- Infektion stehen können

Wenn ein Schüler/eine Schülerin Symptome aufweist, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion in Verbindung stehen könnten, gilt:

- Der Schüler / die Schülerin muss zu Hause bleiben.
- Die Eltern sind verpflichtet, dem Hausarzt / Kinderarzt zu informieren.
- Wiedereintritt in die Schule nach einer Abwesenheit von bis zu 3 Tagen: Eigenerklärung der Eltern/Erziehungsverantwortlichen nach Absprache mit dem Hausarzt/Kinderarzt (Formblatt 2A).

Abwesenheit über 3 Tage aus gesundheitlichen Gründen mit Symptomen, die in Verbindung mit einer möglichen SARS-CoV-2- Infektion stehen können

Bei verdächtigen Symptomen fordert der Arzt/die Ärztin einen Test an, die Eltern müssen sich in jedem Fall an die Anweisungen des Arztes/der Ärztin halten. Bis das Ergebnis des Abstrichs vorliegt, bleibt das Kind in häuslicher Isolation.

Es ist in diesem Fall nicht verpflichtend vorgesehen, dass auch die Geschwister zuhause bleiben, es würde uns aber helfen, mögliche Infektionen zu vermeiden.

Wenn das Testergebnis negativ ausfällt

- entscheidet der Arzt/die Ärztin über das weitere Vorgehen. In jedem Fall darf die Schule erst wieder besucht werden, wenn der Arzt die klinische Genesung (Ärztliche Bescheinigung - Formblatt 4) bestätigt.

Im Falle eines positiven Testergebnisses

- wird der Schüler / die Schülerin für 14 Tage in häusliche Isolation gesetzt, und zwar bis zur klinischen Genesung, die durch zwei negative Abstriche im Abstand von mindestens 24 Stunden bescheinigt wird.
- Für die Rückkehr in die Schulgemeinschaft stellt der behandelnde Arzt eine Genesungsbescheinigung und die erforderliche Unbedenklichkeitserklärung für die Rückkehr in die Schulgemeinschaft aus (Ärztliche Bescheinigung - Formblatt 4). Erst danach darf das Kind die Schule wieder besuchen.
- Welche Maßnahmen entscheidet das Department für Prävention in Absprache mit der Schule.

Bei der Rückkehr des Schülers / der Schülerin nach Abwesenheiten, die Sportvereine oder Vereine betreffen, ist (auch bei Abwesenheit über 3 Tage) kein Zeugnis des Arztes erforderlich. Es ist lediglich die Eigenerklärung der Eltern (Formblatt 1) vorgesehen.

Das betreffende Formblatt wird immer in der 1. Stunde am Tag der Rückkehr in die Schule von den jeweiligen Lehrpersonen in der Klasse entgegengenommen.

10. Schulpersonal mit Verdacht auf SARS-CoV-2-Infektion

Schulpersonal, welches am eigenen Domizil oder in der Schule Symptome aufweist, darf das Schulgebäude nicht betreten, bzw. muss das Schulgebäude verlassen und Kontakt zum Hausarzt sowie wenn nötig dem Department für Prävention aufnehmen. Für Schulpersonal gilt ein Vorrang bei der Durchführung der diagnostischen Tests, weshalb bei der Anmeldung zum Test die Zugehörigkeit zum Schulpersonal anzugeben ist.

Für die Rückkehr in die Schulgemeinschaft gelten die Hinweise des Rundschreibens des Gesundheitsministeriums vom 24.09.2020:

- Schulbedienstete positiv beim SARS-CoV-2 Test: Bescheinigung über die erfolgreiche Genesung und Unbedenklichkeitserklärung zum Eintritt oder Rückkehr in die Schulgemeinschaft.
- Schulbedienstete negativ beim SARS-CoV-2 Test: der Arzt für Allgemeinmedizin bewertet die geeignetste klinisch/diagnostische Therapie und ob es möglich ist, in die Schule zurückzukehren.
- Schulbedienstete, die mit einem bestätigten Fall zusammenleben: Bewertung des Departements für Prävention.

11. Zusammenarbeit Schule - Departement für Gesundheit

Um die Aktivitäten zur Ermittlung von Kontaktpersonen zu erleichtern, sollten die schulinternen COVID-Ansprechperson:

- die Liste der Schüler*innen der Klasse, in welcher der bestätigte Fall aufgetreten ist, zur Verfügung stellen (Klassenregister);
- die Liste der Lehrpersonen zur Verfügung stellen, welche die Lehrtätigkeit innerhalb der Klasse des bestätigten Covid-19 Falles durchgeführt haben;
- Personen, die in engem Kontakt mit den Betroffenen standen (Schulwart*innen...) melden;
- Informationen für die Rekonstruktion von engen Kontakten, die innerhalb der letzten 48 Stunden vor Auftreten von Symptomen und in den folgenden 14 Tagen nach Auftreten der Symptome im schulischen Bereich stattfanden, bereitstellen. Bei asymptomatischen Fällen sind die 48 Stunden vor der Entnahme der Probe, die zur Diagnose geführt haben, und die 14 Tage nach der Diagnose zu berücksichtigen;
- besonders gefährdete Schüler*innen bzw. Schulpersonal angeben;
- eventuelle Listen von abwesendem Schulpersonal und/oder Schülern*innen zur Verfügung stellen.

Eine Person, die mit einem positiven Fall im selben Haushalt lebt, wird vom Department für Prävention als enger Kontakt betrachtet, unter Quarantäne gestellt und getestet. Wenn kein direkter Kontakt mit einem positiven Fall bestanden hat, sind keine besonderen Vorkehrungen zu treffen. Das Department für

Prävention kann jedoch im Rahmen einer epidemiologischen Untersuchung Maßnahmen setzen.

12. Ergänzungen

Sollte es in bestimmten Klassen zu einer bedeutsamen Anzahl von Abwesenheiten kommen, wird der Covid-19-Referent der Schule das Department für Prävention in Kenntnis setzen, das alle epidemiologischen Untersuchungen durchführen und die entsprechenden Maßnahmen ergreifen wird.

Besondere Aufmerksamkeit gilt den Schülern und Schülerinnen mit gesundheitlichen Schwächen sowie Schüler*innen mit Pathologien, welche sie daran hindern, die Empfehlungen einzuhalten bzw. an einer Pathologie leiden, welche ein höheres Risiko für die SarCov2-Krankheit mit sich bringt.

13. COVID-Ansprechpersonen im Schulsprengel Schlanders

Die COVID-Ansprechpersonen stellen das Bindeglied zwischen Schule und Department für Prävention dar. Sie sind zudem Anhaltspunkt in jedem Schulhaus, wenn es um die Thematik rund um das Coronavirus geht. Sie halten engen Kontakt mit der Schulführungskraft. Im Rahmen der Schule stellt die COVID-Ansprechperson die Anlaufstelle für verdächtige Situationen dar. In jeder Schulstelle gibt es zwei Ansprechpersonen, welche die Schulführungskraft bei dieser Aufgabe unterstützen.

COVID-Ansprechpersonen des Schulsprengels Schlanders

Direktion	Trafojer Lukas	Perkmann Roman
MS Schlanders	Klotz Veronika	Seidl Alois
GS Göflan	Marx Doris	Paris Anita
GS Kortsch	Tumler Michaela	Kofler Brigitte
GS Martell	Kofler Gerhard	Kaaserer Christine
GS Schlanders	Gruber Anja	Turci Caterina
GS Vetzan	Ofner Renate	De Lisa Patrizia

14. COVID-Interventionsteam des Departments für Gesundheitsvorsorge

Das COVID-Interventionsteam des Departments für Gesundheitsvorsorge wird von Dr. Michele Balsamo geleitet. Es besteht aus insgesamt 28 Ärzten. Drei Ärzte sind für die epidemiologischen Untersuchungen und Entscheidungen zuständig.

Kontaktdaten

Department Prävention: coronavirus@sabes.it (Tel. 337-1422707)

(An diese Adresse gehen alle Meldungen in Zusammenhang mit Verdachtsfällen, oder positiven Fällen. Dabei ist darauf zu achten, dass im Betreff die Bezeichnung „Schule“ angeführt wird. Auf diese Weise wird garantiert, dass das richtige Interventionsteam schnell die Mitteilung erhält).

Dr. Balsamo Michele.balsamo@sabes.it Tel. 334-1056805	Dr. Bruno (Ansprechperson Schule) Francesco.bruno@sabes.it Te. 334-1056805
---	--

Die Schulführungskraft
Lukas Trafojer

Stand 02.10.2020

Der vorliegende COVID-Leitfaden ist Bestandteil des Sicherheitsprotokolls (Risikobewertung zur Eindämmung von Covid-19 im Schulbereich) des Schulsprenghels Schlanders.